

Feststellung des Zusammenhangs zwischen —► *Spuren* gleicher Art. Durch Vergleich von Merkmals- bzw. Eigenschaftskomplexen an kriminalistische Spuren untereinander ist unter Berücksichtigung bestimmter Veränderungserscheinungen eine Aussage über den —► *Spurenverursacher* möglich. Diese Methode gestattet sowohl einen S. zwischen Spuren von verschiedenen Ereignisorten mit dem Ziel einer evtl. Zuordnung mehrerer kriminalistisch relevanter Ereignisse zu einem Verursacher als auch durch den Vergleich von Spuren eines —► *Ereignisorts* mit dem Ziel der Feststellung, ob mehrere —► *Spurenverursacher* wirksam geworden sind. Eine bedeutsame Form des S. ist der Vergleich neu angefallener Spuren mit Spuren einer Sammlung aus Vorgängen, die noch nicht aufgeklärt sind bzw. mit klassifizierten Merkmalen von Spuren. —► *Modus operandi*

**Spurenverursacher:** Objekt, das durch beabsichtigte oder nicht beabsichtigte Einwirkung bzw. Rückwirkung auf ein anderes Objekt eine Spur erzeugt. Dabei ist immer der unmittelbare ein- oder rückwirkende Teil als S. zu verstehen. Die -> *kriminalistische Expertise* befaßt sich u. a. mit der Bestimmung des S.

**Staatenloser:** natürliche Person, die keine Staatsbürgerschaft besitzt. Ein S. bedarf in jedem Falle einer staatlichen Genehmigung für seinen Aufenthalt in einem Staat. Dabei hat er keinen Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis. Die Rechtsstellung des S. richtet sich nach der Territorialhoheit (-> *Territorialprinzip*) des Staates, in dem er sich gerade befindet. Er hat nicht die Rechte und Pflichten eines Staatsbürgers (so insbesondere nicht die ausschließlichen Staatsbürger-

rechte), darf jedoch nicht diskriminiert werden (-\* *Diskriminierungsverbot*). Durch das Aufenthaltsland sind innerhalb der staatlichen Gesetzgebung Grundrechte, wie die Freiheit und Sicherheit der Person, zu gewährleisten.

Zur Entstehung von Staatenlosigkeit kommt es, indem eine Person entweder keine Staatsbürgerschaft erwarb oder dieser entsprechend innerstaatlicher Gesetzgebung verlustig ging. Es besteht ein völkerrechtliches -Interesse an der Vermeidung von Staatenlosigkeit, da die Frage des Schutzes der Rechte der S. mitunter Probleme bereitet. Insbesondere in imperialistischen Staaten sind sie Opfer verschärfter unmenschlicher Ausbeutung und willkürlicher Entscheidungen staatlicher Organe. Demgegenüber kommt die Nichtdiskriminierung der S. auf dem Territorium der DDR schon darin zum Ausdruck, daß sie grundsätzlich Staatsbürgern anderer Staaten gleichgestellt sind. Sie haben, wenn ihnen der Aufenthalt in der DDR gestattet wird, die im Prinzip gleichen Rechte, wie Bürger der DDR, soweit nicht andere Gesetze der DDR dem entgegenstehen. Da sie der Territorialhoheit der DDR unterstehen, haben sie die Grundsätze der Verfassung und die sozialistische Gesetzlichkeit zu achten. Enthält die Aufenthaltsberechtigung keine Beschränkungen, können sich S. auf dem gesamten Territorium der DDR beliebig lange aufhalten. Sie haben die DDR zu verlassen, wenn ihre Aufenthaltsgenehmigung abgelaufen ist, eingezogen oder für ungültig erklärt bzw. durch Gerichtsurteil eine -> *Ausweisung* ausgesprochen wurde. -> *Ausländerrecht* In diesen Fällen können sie ausgewiesen werden.

**staatliche Kontrollmaßnahmen -> Kontrollmaßnahmen**